I. Abtheilung.

Wegebau und Wegeverkehr.

I. Capitel.

Vorschriften zur Beurtheilung des Characters eines Weges, beziehentlich der Entscheidung über solchen.

Oeffentlichkeit eines Weges.

Oeffentlichkeit eines Weges ist überall da anzunehmen, wo ein Weg thatsächlich dem allgemeinen Verkehre ganzer Ortschaften oder Ortstheile dient und dessen Benutzung in einer seiner Beschaffenheit entsprechenden Weise Jedermann freigegeben erscheint. — (Erkenntn. d. OAG. v. 21. Mai 1869. — Ann. d. OAG. N. F. Bd. VIII. S. 109.)

Erfordernisse der Oeffentlichkeit eines Weges.

Dem Stadtrathe ist darin beizupflichten, daß die Frage der Oeffentlichkeit eines Weges nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen ist. Die Behauptung des Stadtraths aber, daß es hiermit in Widerspruch stehe, wenn die Kreishauptmannschaft einen verjährten öffentlichen Gebrauch eines Weges zum Nachweise der Oeffentlichkeit desselben verlangt, stellt sich als unzutreffend dar. Mit Recht hat die Kreishauptmannschaft bei der Entscheidung der Frage, ob der zwischen der F.- u. G.-Straße, längs der Verbindungsbahn hinführende sogen. Gärtnerweg die Eigenschaft eines öffentlichen Weges besitzt, das Hauptgewicht auf die Entstehung dieses Weges gelegt und dabei auch die Frage erwogen, ob der fragliche Weg für den öffentlichen Verkehr überhaupt nothwendig ist. Wenn nun die Kreishauptmannschaft auf Grund der erörterten Thatsachen zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß im öffentlichen Verkehrsinteresse

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id396785751/17